

Antragsteller: Prof. Dr. Ewald Endres, Grafestr. 81, 10967 Berlin

**Feststellen des Unterbleibens
einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)
für das Vorhaben einer Erstaufforstung**

Bekanntmachung
des Landesbetriebes Forst Brandenburg,
Forstamt Potsdam-Mittelmark
vom 24. September 2024

Der Antragsteller plant in der Gemeinde Beelitz, Gemarkung Beelitz, Flur 14, Flurstück 178 die Erstaufforstung gemäß § 9 des Waldgesetzes des Landes Brandenburg (LWaldG) auf einer Fläche von insgesamt 4,5985 ha (Anlage eines Mischwaldes).

Nach den §§ 5, 7 ff. des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit der Nummer 17.1.3 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG ist für geplante Erstaufforstungen **von 2 ha bis weniger als 20 ha Wald** zur Feststellung der UVP-Pflicht eine **standortsbezogene Vorprüfung des Einzelfalls** durchzuführen.

Die Vorprüfung wurde auf der Grundlage der Antragsunterlagen vom 19. Juli 2024, ergänzt am 26. Juli 2024, Az.: FoA 13.06-7020-6/06/24/Bee durchgeführt. Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben benannte Vorhaben **keine** UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung beruht auf den folgenden wesentlichen Gründen:

Die Erstaufforstungsfläche grenzt im Osten, Westen und Süden an landwirtschaftlich genutzte Flächen an. Entlang der nördlichen Grenze der geplanten Erstaufforstungsfläche befindet sich ein Feldweg und Wassergraben. Durch diese Grundstückssituation ist keine Beeinträchtigung der angrenzenden Flurstücke und deren derzeitige Nutzung zu erwarten.

Durch die geplante Erstaufforstung mit einheimischen und standortgerechten Mischbaumarten, einschließlich der Waldrandgestaltung mit gebietsheimischen Gehölzen, entsteht ein hochwertiger Mischbestand, der bereits zum Zeitraum der Begründung bis hin zur Entwicklung mittelalter und alter Mischwaldbestände hohen ökologischen Ansprüchen entspricht. Die Entwicklung des Artenreichtums bei Tieren und Pflanzen insbesondere aber bei Vögeln und Insekten und die Zunahme der Schutz- und Erholungswirkung im Vorhabengebiet werden als positiv eingeschätzt.

Die Erstaufforstung liegt im Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Wittbrietzener Feldflur“. Die untere Naturschutzbehörde des Landkreises Potsdam-Mittelmark stellte fest, dass es sich um einen Eingriff in Natur und Landschaft nach § 14 Abs. BNatSchG handelt. Der Naturschutzbehörde steht damit ein eigenes Trägerverfahren zur Abarbeitung der Eingriffsregelung zur Verfügung. Die naturschutzrechtliche Genehmigung für das Vorhaben wurde dem Antragsteller mit Bescheid vom 16.07.2024 erteilt.

Durch die geplante Erstaufforstung wird eine bisherige Ackerfläche mit einer niedrig bis mittleren Ackerzahl in Waldfläche überführt. Durch die Begründung von Waldflächen sind ausschließlich positive Wirkungen auf die zu betrachtenden natürlichen Ressourcen zu erwarten.

Nach Prüfung und Mitteilung des Fachdienst Denkmalschutz und öffentliches Recht, Bereich Untere Denkmalschutzbehörde des Landkreises Potsdam-Mittelmark berührt das Vorhaben nach derzeitigen Kenntnisstand kein Bodendenkmal gemäß Denkmalschutzgesetz (BbgDSchG).

Durch die geplante Erstaufforstungsmaßnahme werden keine erheblichen und nachhaltigen Auswirkungen auf die Umwelt und die entsprechenden Schutzgüter erwartet.

Grundsätzlich führen Erstaufforstungen zu einer Speicherung von CO₂ und leisten damit einen nachhaltig positiven Beitrag im Hinblick auf Klimaveränderungen. Die Neubegründung von Wald leistet einen wichtigen Beitrag für die dauernde Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, die Tier- und Pflanzenwelt, den Wasserhaushalt, die Reinhaltung der Luft und die natürlichen Bodenfunktionen.

Die Begründung dieser Entscheidung und die zugrundeliegenden Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer 0331-879189 während der Dienstzeit beim Landesbetrieb Forst Brandenburg, Forstamt Potsdam-Mittelmark, Heinrich-Mann-Allee 93a, 14478 Potsdam eingesehen werden.

Rechtsgrundlagen

Waldgesetz des Landes Brandenburg (LWaldG) vom 20. April 2004 (GVBl. I S. 137) in der jeweils geltenden Fassung

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94) in der jeweils geltenden Fassung

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) in der jeweils geltenden Fassung

Gesetz über den Schutz und die Pflege der Denkmale im Land Brandenburg (Brandenburgisches Denkmalschutzgesetz - BbgDSchG) vom 24. Mai 2004 (GVBl.I/04, [Nr. 09], S.215) in der jeweils geltenden Fassung

Ende Text Veröffentlichung im UVP-Portal